

NR. 1123 | 04.12.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Zweite Änderung
der Satzung der Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum

**Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 04.12.2015

Auf Grund des § 53 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 543) in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 Satz 5 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 16.07.2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1063 v. 21.08.2015) zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 13.11.2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1122 v. 04.12.2015) wird die Satzung der Studierendenschaft vom 10.10.2001 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 447), erstmalig geändert durch die erste Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 25.06.2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 551, Neubekanntmachung AB Nr. 554 vom 10.10.2004) wie folgt geändert:

I. Die Satzung der Studierendenschaft wird im Anschluss an den § 43 um die Zwischenüberschrift „SHK-Rat“ ergänzt.

II. Unter der Zwischenüberschrift wird der folgende § 43a ergänzt:

§ 43a SHK-Rat (Rat der studentischen Hilfskräfte)

- (1) Die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum wählt einen SHK-Rat.
- (2) Der SHK-Rat ist die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte gemäß § 46a des Hochschulgesetzes NRW. Der Vorschlag durch die Studierendenschaft erfolgt mit der Aufnahme der Kandidatur durch den Wahlausschuss auf den Wahlzettel.
- (3) Der SHK-Rat besteht aus vier Personen. Zur Beachtung der Regeln der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum werden vier Wahlkreise gebildet, welche jeweils einen der großen Wissenschaftsbereiche repräsentieren.
- (4) Weiterhin werden vier Stellvertreterinnen, eine aus jedem Wahlkreis, gewählt. Alle Stellvertreterinnen können alle Mitglieder des SHK-Rates vertreten.
- (5) Treten in einem Wahlkreis keine Kandidatinnen an oder scheidet alle Mitglieder und Nachrückerinnen aus dem SHK-Rat aus, so verringert sich die Zahl der Mitglieder für den Rest der Amtsperiode entsprechend.
- (6) Das nähere zur Wahl regelt die Wahlordnung.
- (7) Der SHK-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben ist.

III. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. November 2015 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlamentes der Ruhr-Universität Bochum vom 03.12.2015 und die Genehmigung durch das Rektorat am 04.12.2015.

Bochum, den 04. Dezember 2015

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich